This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

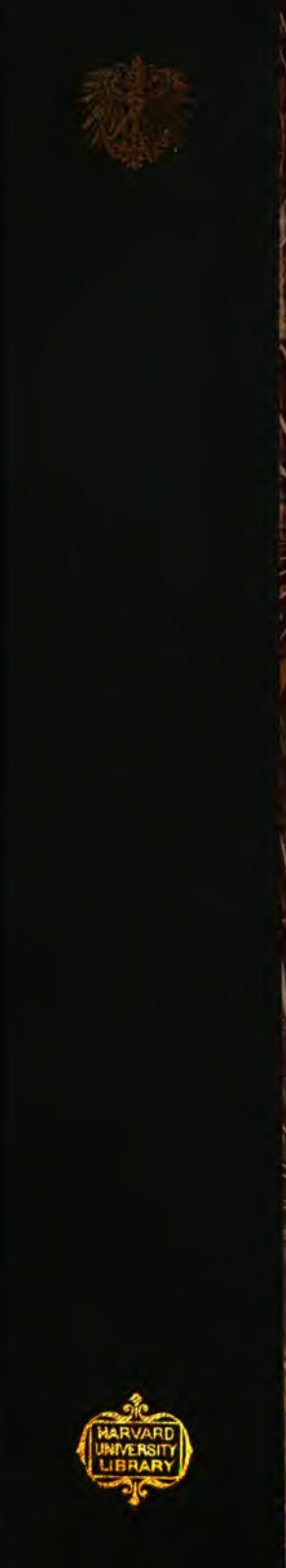

Digitized by Google

Ger 6958.4

No 6657

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Verfassungsrecht

des

Großherzogthums Hessen.

Hessen, grand-duché de

Amtliche Handausgabe.

Darmstadt, 1875.

Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.

Digitized by Google

Ger 6955.4

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1900
EXCHANGE

E. Bekker'sche Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Verfassung des deutschen Reichs	1
Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen	25
Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr., vom 17. Juni 1874	49
Gesetz die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 8. Nov. 1872	65
Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr., vom 15. Juli 1862	81
Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836	82
Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung betr., vom 10. Mai 1842	85
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870	87
Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867	93
Gesetz, die religiöse Freiheit betr., vom 2. August 1848	97
Gesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869	98
Gesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874	99
Gesetz des Petitions- und Versammlungsrecht betr., vom 16. März 1848	106
Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, vom 12. April 1820	107
Gesetz wegen des Edicts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten, vom 9. März 1824	112
Gesetz, die Ergänzung der Bestimmungen in Art. 7 u. 15 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten betr., vom 4. Januar 1875	115
Gesetz, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, vom 27. Nov. 1874	116
Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr., vom 10. Mai 1875	121
Gesetz, die Sterbquartale der Civilbeamten betr., vom 27. Nov. 1874	125

Digitized by Google

Seite.

Gesetz, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand betr., vom 30. April 1875 126

Gesetz, die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betr., vom 5. Mai 1875 129

Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr., vom 20. Mai 1875 130

Gesetz, die Taggelder der Ständemitglieder betr., vom 11. Juni 1875 140a

Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betr., vom 23. April 1875 141

Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., vom 23. April 1875 143

Gesetz, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 23. April 1875 150

Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr., vom 23. April 1875 155

Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr., vom 23. April 1875 156

Digitized by Google

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

(Nach dem Reichsgesetz, d. d. 16. April 1871, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abänderungen.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1*).

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-

*) Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete ist in der Folge das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzugetreten.

Digitized by Google

burg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichs-Gesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken*);
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren**);

*) Vergl. Reichsgesetz d. d. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Artikel 4, Nr. 9 der Reichsverfassung.

**) Vergl. Reichsgesetz d. d. 20. December 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung.

Digitized by Google

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . . 17 Stimmen
führt, Bayern . . . . . 6 „
Sachsen . . . . . 4 „
Württemberg . . . 4 „
Baden . . . . . 3 „
Hessen . . . . . 3 „
Mecklenburg-Schwerin 2 „
Sachsen-Weimar . . 1 „
Mecklenburg-Strelitz . 1 „
Oldenburg . . . . 1 „
Braunschweig . . . 2 „
Sachsen-Meiningen . 1 „
Sachsen-Altenburg . 1 „
Sachsen-Koburg-Gotha 1 „
Anhalt . . . . . 1 „
Schwarzburg-Rudolstadt 1 „
Schwarzburg-Sondershausen . . . 1 „
Waldeck . . . . . 1 „
Reuß älterer Linie . 1 „
Reuß jüngerer Linie 1 „
Schaumburg-Lippe . 1 „
Lippe . . . . . 1 „

zu übertragen . 55 Stimmen

Digitized by Google

Uebertrag .	55	Stimmen
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des

Digitized by Google

Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Digitized by Google

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Digitized by Google

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich*).

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die

*) Der frühere zweite Absatz des Artikels 28 der Reichsverfassung ist durch Reichsgesetz d. d. 24. Febr. 1873 aufgehoben worden.

Digitized by Google

wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums

Digitized by Google

alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist,

Digitized by Google

und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Digitized by Google

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Kon-

Digitized by Google

struktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren),

Digitized by Google

ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Digitized by Google

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Digitized by Google

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Digitized by Google

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und

Digitized by Google

Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungeu wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird eiu einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Digitized by Google

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Digitized by Google

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnit.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Digitized by Google

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Digitized by Google

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassungsurkunde

des

Großherzogthums Hessen.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Artikel 1.*)

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

*) Vergl. die Verfassung des deutschen Reichs. Art. 1 u. 2.

Digitized by Google

Artikel 2.*)

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Artikel 4.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Artikel 5.

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.**)

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der

*) Vergl. die Verfassung des deutschen Reichs. Art. 1 u. 2.

**) Vergl. Gesetz d. d. 2. Juni 1821, die Formen der Domänenveräußerung betreffend (Reg.-Bl. Nr. 18) und Landtags-Abschied d. d. 11. Januar 1841, §. 25 (Reg.-Bl. Nr. 3).

Digitized by Google

Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Artikel 9.

Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

Artikel 11.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Artikel 12.*)

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

*) Vergl. Artikel 3 der Reichsverfassung.

Digitized by Google

Artikel 13.*)

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:
1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch besondere Aufnahme.

Artikel 14.*)

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Artikel 15.**)

Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Artikel 16.***)

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:
1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

---

*) Vergl. Bundesgesetz d. d. 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (B. G. Bl. Nr. 20).

**) Vergl. Anm. zu Art. 20 der Verfassungsurkunde.

***) Vergl. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich d. d. 15. Mai 1871, §§. 31—37, sowie Verordnung d. d. 3. Februar 1873, die Beseitigung der Verschiedenheiten in den Folgen der Straferkenntnisse nach der vormaligen Gr. Hess. Gesetzgebung und nach dem neuen Reichsstrafgesetz betr. (Reg.-Bl. Nr. 6.)

Digitized by Google

Artikel 17.*)

Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 18.

Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Artikel 20.**)

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Artikel 21.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Artikel 22.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Artikel 23.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Artikel 24.***)

Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

---

*) Vergl. Bundesgesetz d. d. 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (B. G. Bl. Nr. 20).

**) Vergl. Gesetz d. d. 2. August 1848, die religiöse Freiheit betr. (Reg.-Bl. Nr. 39) und Bundesgesetz d. d. 3. Juli 1869 (B. G. Bl. Nr. 28).

***) Vergl. Gesetz d. d. 30. Mai 1821 über die Auswanderungen (Reg.-Bl. Nr. 18) und das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit d. d. 1. Juni 1870 (B. G. Bl. Nr. 20).

Digitized by Google

Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Artikel 27.*)

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Artikel 28.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Artikel 29.**)

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Artikel 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Artikel 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Artikel 33.***)

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden.

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 27. Mai 1821, die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Reg.-Bl. Nr. 15) und Gesetz d. d. 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen durch Privatpersonen betr. (Reg.-Bl. Nr. 30).

**) Vergl. Reichs-Militär-Gesetz d. d. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 15).

***) Vergl. Titel VIII. der Strafproceßordnung d. d. 13. Sept. 1865. (Reg.-Bl. Nr. 40).

Digitized by Google

Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Artikel 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.*)

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Artikel 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.**)

Artikel 37.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Artikel 38.

Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

---

*) Vergl. Reichsgesetz über die Presse d. d. 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 16).
**) Vergl. Gesetz d. d. 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr. (Reg.-Bl. Nr. 26.)

Digitized by Google

Artikel 40.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Artikel 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.*)

Artikel 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Artikel 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staatsdienste.

Artikel 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

*) Vergl. Städte-Ordnung d. d. 13. Juni 1874 (Reg.-Bl. Nr. 30) und Landgemeinde-Ordnung d. d. 15. Juni 1874 (Reg.-Bl. Nr. 31).

Digitized by Google

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Artikel 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden

Titel VIII.

Von den Landständen.

Artikel 51.*).

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Artikel 52.

Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16 des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtag zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;

*) Vergl. Gesetz d. d. 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. (Reg.-Bl. Nr. 49.)

Digitized by Google

6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Artikel 53.

Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundbesitz angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht;

   Diese Städte sind:
   a) die Residenzstadt Darmstadt,
   b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,
   c) die Stadt Gießen,
   d) die Stadt Offenbach,
   e) die Stadt Friedberg,
   f) die Stadt Alsfeld,
   g) die Stadt Worms,
   h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;
3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Artikel 54.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Artikel 55.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Digitized by Google

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden sein sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Artikel 56.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Artikel 57.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Artikel 58.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Artikel 59.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart der Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind

Digitized by Google

an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Artikel 60.

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.

Artikel 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Artikel 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel 63.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Digitized by Google

Artikel 64.

Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Artikel 65.

In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Artikel 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der 2. Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2. Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Artikel 69.

Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen,

Digitized by Google

nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Die sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Artikel 71.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Artikel 73*).

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Artikel 74.**)

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staats betr. (Reg.-Bl. Nr. 23.)

**) Vergl. Art. 57—68 der Verfassung des deutschen Reiches und die Militärconvention vom 13. Juni 1871 (Reg.-Bl. Nr. 32).

Digitized by Google

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Artikel 76*).

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Artikel 77**).

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 78***).

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betr. (Reg.-Bl. Nr. 34).

**) Vergl. Reichs-Militär-Gesetz d. d. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 15).

***) Vergl. Staats-Schuldentilgungs-Gesetz d. d. 29. Juni 1821 (Reg.-Bl. Nr. 30).

Digitized by Google

Artikel 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Artikel 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Artikel 81*).

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 82.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen,

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betr. (Reg.-Bl. Nr. 11), Polizeistrafgesetz d. d. 30. October 1855, Art. 78 (Reg.-Bl. Nr. 39 bezw. Reg.-Bl. v. 1871 Nr. 35, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich d. d. 15. Mai 1871, §. 116).

Digitized by Google

daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei.

Artikel 83*).

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Artikel 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Artikel 85**).

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $^1/_3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt sein sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Artikel 86.

Die Zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, vorläufig constituirt werden.

---

*) Vergl. §§. 11 u. 12 des Strafgesetz. Buchs f. d. d. Reich.

**) Vergl. über diesen und die nachfolgenden Artikel das Gesetz d. d. 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betr. (Reg.-Bl. Nr. 34).

Digitized by Google

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Artikel 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Artikel 88.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser, Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Artikel 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Digitized by Google

Artikel 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Artikel 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Artikel 92.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Artikel 93.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 1/3 derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Artikel 94.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Artikel 95.

Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Digitized by Google

Artikel 96.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Artikel 97.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Artikel 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Artikel 99.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Artikel 100.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

Digitized by Google

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Artikel 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Artikel 104*).

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Artikel 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Artikel 107.

Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung,

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien betr. (Reg.-Bl. Nr. 39.)

Digitized by Google

schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Ge„setze und Beobachtung der Staatsverfassung."

Artikel 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung*).

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unsers Großherzogthums öffentlich er-

---

*) Vergl. Gesetz d. d. 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten (Reg.-Bl. Nr. 31) und das dasselbe ergänzende Gesetz d. d. 8. Januar 1824 (Reg.-Bl. Nr. 2.)

Digitized by Google

klären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht sein werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17. December 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die landständische Geschäftsordnung betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zusammentritt, vorläufige und definitive Constituirung der Kammern.

Artikel 1.

Die Einberufung der Ständeversammlung wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

Artikel 2. a) Erste Kammer.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Artikel 3.

Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren.

Artikel 4.

Unter dem Vorsitze ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Digitized by Google

In gleicher Weiſe erfolgt demnächſt die Wahl zweier Secretäre.

Das Ergebniß der Wahlen wird von dem Präſidenten der Regierung und der zweiten Kammer angezeigt.

Artikel 5.

Die Mitglieder der Kammer ſitzen nach der Ordnung des Artikels 2 des Geſetzes vom 8. November 1872, die Zuſammenſetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. Die Fürſtlichen Standesherren ſitzen vor den Gräflichen und beide unter ſich, ſowie die Abgeordneten des Adels, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ſitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

Artikel 6. b) Zweite Kammer.

Die zweite Kammer wird, ſobald wenigſtens 27 Mitglieder ſich auf der Kanzlei derſelben als anweſend gemeldet haben, durch die von dem Großherzog hierzu ernannte Einweiſungs-Commiſſion vorläufig conſtituirt und unter Leitung dieſer Commiſſion das älteſte Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorſitz übernimmt.

Das Amt des Alterspräſidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächſten ſtehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräſident ernennt proviſoriſch bis zur Conſtituirung des Bureaus zwei Mitglieder zu Schriftführern.

Artikel 7.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entſcheidet nach Prüfung und Berichterſtattung durch den dritten Ausſchuß (vorbehaltlich der Beſtimmungen des Artikels 24) die Kammer.

Wahlanfechtungen und Einſprachen, welche ſpäter als 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während einer Landtagsperiode ſtattfinden, nach Feſtſtellung des Wahlergebniſſes bei der zweiten Kammer eingehen, bleiben unberückſichtigt, ſofern die Kammer dann bereits über die Gültigkeit der Wahl entſchieden hat.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

Artikel 8.

Mitglieder, deren Wahl beanſtandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig ſcheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abſtimmung Theil nehmen.

Digitized by Google

Artikel 9.

Unter dem Vorsitze ihres Alterspräsidenten wählt die zweite Kammer den ersten und sodann den zweiten Präsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie in Artikel 4 das Loos.

Die beiden Präsidenten werden zu Anfang einer Landtagsperiode, das erste Mal auf drei Monate, dann aber für die übrige Dauer der Landtagsperiode gewählt.

Artikel 10.

Die Wahl der Secretäre erfolgt demnächst nach absoluter, eventuell nach relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl geschieht für die Dauer der Landtagsperiode.

Artikel 11.

Das Ergebniß der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der ersten Kammer angezeigt.

II. Eröffnung der Ständeversammlung.

Artikel 12.

Nach der Bildung beider Kammern wird die Ständeversammlung eröffnet.

Artikel 13.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen."

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer (Artikel 88 der Verfassungsurkunde).

Digitized by Google

III. Bureau der Kammer.

Artikel 14.

Das Bureau jeder Kammer besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten und den zwei Secretären.

Artikel 15.

Der Präsident jeder Kammer hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände. Er empfängt die Eingaben; bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen; leitet die Berathungen; handhabt die Ordnung; übt während der Sitzungen in dem Sitzungssaale die Polizei aus; erhält die Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der auf dem Landtage oder der in der Sitzung nicht erscheinenden Mitglieder; ertheilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) Mitgliedern Urlaub; ernennt und überwacht unter Beirath des zweiten Präsidenten und der Secretäre, das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal für die Dauer der Versammlung.

Auf Grund des gesetzlich festgestellten Voranschlags für die Kosten des Landtags setzt jede Kammer auf Vorschlag ihres Bureaus und im Einvernehmen mit der Regierung einen Voranschlag über ihre Ausgabebedürfnisse fest, nachdem die Bureaux beider Kammern sich über etwaige gemeinschaftliche Ausgaben verständigt haben. Innerhalb dieses Voranschlags werden die zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Beträge von dem Präsidenten einer jeden Kammer angewiesen.

Der zweite Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen Verhinderung.

Artikel 61.

Den Secretären liegt die Leitung der Gesammtgeschäfte der Kanzlei nach einem von dem Bureau zu erlassenden Reglement ob. Die Theilung ihrer Geschäfte ist unter Einverständniß mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen.

IV. Sitzungs-Protokolle.

Artikel 17.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

Das Protokoll muß enthalten:

1) die Aufführung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;

Digitized by Google

2) die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
3) die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebniß;
4) alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen werden stenographirt, von einem Secretär beglaubigt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Theil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in der Sitzung gesprochen haben, mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem Bureau zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

V. Regierungsvorlagen.

Artikel 18.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtagscommissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

VI. Motionen — Anträge — Interpellationen.

Artikel 19.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.

Artikel 20.

Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich mit kurzer Anführung des Gegenstandes zu übergeben.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Berathung begriffenen Hauptantrags bezwecken (Amendements), können zu

Digitized by Google

jeder Zeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt worden ist, gestellt und sogleich berathen werden; sie sind aber dem Präsidenten, nachdem der Antragsteller seinen Vortrag beendigt hat, schriftlich zu übergeben und können, nachdem die Berathung für geschlossen erklärt ist, nicht mehr zurückgenommen werden, sofern Widerspruch dagegen erhoben wird.

Artikel 21.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. (Art. 91 der Verfassungsurkunde.)

Artikel 22.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Minister sind dem Präsidenten der Kammer schriftlich zu übergeben, welcher sie der Kammer eröffnet und eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt.

Hierauf hat der betreffende Minister entweder in einer der nächsten Sitzungen oder an einem im voraus bestimmten Tag entweder mündliche oder schriftliche Antwort zu geben oder anzuzeigen, daß überhaupt eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Ausschüsse.

Artikel 23.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen vier ständige Ausschüsse von 5 — 7 Mitgliedern, und zwar:

1) für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstigen Finanzangelegenheiten;
2) für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, insoweit nicht für einzelne Gesetzesentwürfe besondere Ausschüsse in Gemäßheit des folgenden Artikels nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Juni 1836 oder in Folge besonderen Beschlusses der Kammer gewählt werden;
3) für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Corporationen; diesem Ausschusse ist in der zweiten Kammer auch die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur Vorbereitung der Beschlußnahme nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde zuzutheilen;

Digitized by Google

4) für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Motionen von Kammermitgliedern und für die Petitionen von Einzelnen und Corporationen in Beziehung auf allgemeine Interessen, insofern nicht solche Motionen oder Petitionen sich auf Gegenstände beziehen, für welche die unter 1 und 2 erwähnten, oder die nach Artikel 24 gewählt werdenden besonderen Ausschüsse bestimmt sind.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

Artikel 24.

Jede Kammer kann außer den in dem vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Berathungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen. Für die Geschäftsbehandlung in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung.

Artikel 25.

Mit Ausnahme der Fälle, auf welche die Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 Anwendung finden, können die zu Mitgliedern der Ausschüsse Gewählten ohne Genehmigung der Kammer weder die Wahl ablehnen, noch von den Ausschüssen zurücktreten.

Artikel 26.

Jeder Ausschuß hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern der Ministerien oder den besonderen Landtagscommissären, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen (Artikel 96 der Verfassungsurkunde), zu benehmen und nach Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Jedem Ausschuß der einen Kammer ist es gestattet, sich mit dem entsprechenden Ausschuß der anderen Kammer in dem Fall zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch Mittheilung des Beschlusses der anderen Kammer gebracht worden ist.

Bei dem Finanzgesetz (Verfassungsurkunde Artikel 67), sowie in dem Fall, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch einen Antrag der Staatsregierung gebracht worden ist, ist diese Benehmung nothwendig.

Digitized by Google

Die Vorträge der Ausschüsse sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei dringenden oder unerheblichen Gegenständen genügt jedoch eine mündliche Berichterstattung.

Die Präsidenten der Kammer, sowie die Antragsteller haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse mit berathender Stimme.

Artikel 27.

Bevor in einem Ausschuß ein definitiver Beschluß über eine Regierungsproposition gefaßt wird, sind die betreffenden Regierungscommissäre unter Benachrichtigung von dem Gegenstande der Berathung, von der Abhaltung der Sitzung des Ausschusses in Kenntniß zu setzen, um der Berathung beiwohnen zu können. In anderen Fällen ist vorherige Benachrichtigung der betreffenden Regierungscommissäre alsdann nothwendig, wenn dieselben ihre Absicht, der Ausschußsitzung beizuwohnen, zu erkennen gegeben haben.

Artikel 28.

Jedem der nach Artikel 23 zu wählenden Ausschüsse werden auf sein Verlangen oder sobald es auch ohne ein solches Verlangen die Kammer selbst als angemessen erachtet, für einzelne besondere Gegenstände ein oder zwei weitere von der Kammer zu wählende Mitglieder beigegeben.

Artikel 29.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen worden und wenigstens drei derselben erschienen sind.

Artikel 30.

Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weiteren Bearbeitung zurückweisen, und kann alsdann für diesen Gegenstand der Ausschuß mit zwei bis vier von ihr zu wählenden Mitgliedern vermehrt werden.

Artikel 31.

Während einer Vertagung der Ständeversammlung bleiben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, die Ausschüsse oder einzelne derselben zur Erledigung der ihnen zur Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten versammelt.

Artikel 32.

Die nach Artikel 7, 23, 24, 25, 28, 30 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind.

Digitized by Google

Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach einmaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck der unbedingten Stimmenmehrheit wird zum zweitenmal gewählt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

VIII. Beschlußfassung der Kammer über Vorlagen und Anträge.

Artikel 33.

Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbstständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Drucke befördert. Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuß zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung verwiesen oder ob in die Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, dann ernennt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Berichterstatter.

Artikel 34.

Die Berathung über eine in der Kammer eingebrachte Vorlage oder einen Antrag darf, wenn Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, nicht vor Ablauf von 24 Stunden bei schriftlich erstattetem Ausschußberichte von der Vertheilung des gedruckten Berichtes unter die Mitglieder der Kammer, bei mündlichem Ausschußberichte von der Erstattung an gerechnet, stattfinden. Bei solchen Berathungsgegenständen, welche nicht an einen Ausschuß verwiesen worden sind, läuft die Frist von 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Berichterstatter ernannt worden ist. Von dieser Regel kann nur durch Beschluß von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder abgewichen werden.

Artikel 35.

Anträge von Mitgliedern der Kammer, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem der erste Ausschuß mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

Digitized by Google

IX. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Artikel 36.

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

Artikel 37.

Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Entfernung der Ruhestörer oder die Räumung der Gallerien anordnen.

Im Fall der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Artikel 38.

Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt:

1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnungen allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;
2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.

X. Berathung.

Artikel 39.

Der Präsident ruft die eingeschriebenen Reder auf nach der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Secretariat eingeschrieben haben.

Nach Beendigung der Vorträge der eingeschriebenen Redner dürfen alle Mitglieder nach der Zeit ihrer Anmeldung zum Worte noch Bemerkungen vortragen, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, denjenigen, welche bereits das Wort gehabt haben, vorgehen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginne als am Schlusse der Discussion.

Digitized by Google

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung, bei Einverständniß des Präsidenten auch früher, gestattet.

Artikel 40.

Kein Mitglied der Kammer darf das Wort ergreifen, ehe ihm solches auf sein Anmelden vom Präsidenten gestattet worden ist.

Artikel 41.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist.

Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

Artikel 42.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben und den Gegenstand zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zurückzuverweisen.

Wenn alle Mitglieder, welche sich zum Worte gemeldet, einmal gesprochen haben, so kann durch Beschluß der Kammer der Schluß der Debatte erfolgen, wenn fünf Mitglieder denselben beantragen.

Artikel 43.

Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagscommissäre können den Berathungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Sitze in der Versammlung ein. Sie können während der Berathung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

Digitized by Google

XI. Abstimmung.

Artikel 44.

Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen ist, erfolgt die von dem Präsidenten zu leitende Abstimmung in der nämlichen Sitzung, wenn nicht die Kammer dafür eine andere Sitzung bestimmt.

Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Kammer beschließt darüber.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Durch namentlichen Aufruf erfolgt die Abstimmung alsdann, wenn wenigstens sieben der anwesenden Mitglieder darauf antragen.

Jedes Mitglied stimmt hierbei durch Ja oder Nein, in der ersten Kammer nach der Reihe der Sitze, in der zweiten Kammer nach der Ordnung des Alphabets, zuletzt die Secretäre, der zweite und der erste Präsident.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, seine Abstimmung zu Protokoll mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren.

Die Secretäre bemerken das Resultat der Abstimmung und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

Bei der ersten Berathung erfolgt die Abstimmung nur artikelweise, nicht über das Ganze.

XII. Zweite Berathung und Abstimmung.

Artikel 45.

Bei der ersten Berathung kann von der Kammer beschlossen werden, daß der Berathungsgegenstand einer zweiten Berathung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

Bei solchen Gegenständen, über welche nach Beschluß der Kammer Berathung und Abstimmung ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, oder bei welchen die Regierung es verlangt, muß eine zweite Berathung eintreten.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt in solchen Fällen der Präsident mit Zuziehung der Secretäre die gefaßten Beschlüsse und zwar bei Gesetzes-Entwürfen oder Vorschlägen neben der Vorlage, beziehungsweise dem Vorschlage zusammen.

Diese der Regierung und den Kammermitgliedern im Drucke mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Die zweite Berathung erfolgt frühstens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, beziehungsweise nach Mittheilung der gedruckten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden.

Digitized by Google

Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Am Schlusse der Berathung wird abgestimmt, bei Gesetzesentwürfen insbesondere auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

XIII. Erfordernisse eines gültigen Beschlusses.

Artikel 46.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.

Artikel 47.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen. (Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde).

Artikel 48.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittheile davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich. (Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde).

XIV. Mittheilung der Beschlüsse.

Artikel 49.

Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern

Digitized by Google

nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen. (Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde).

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Secretären.

Artikel 50.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann. (Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde).

Artikel 51.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Secretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

Artikel 52.

Wenn eine Kammer der anderen in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei. (Artikel 82 der Verfassungs-Urkunde).

XV. Benehmen der Kammern mit den Behörden.

Artikel 53.

Die Stände können mit keiner anderen Behörde, als mit den Ministerien und den ernannten Landtagscommissären in Benehmen treten. (Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde).

XVI. Diäten.

Artikel 54.

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten zur Ver-

Digitized by Google

gütung für ihre Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl. aus der Staatskasse.

XVII. Urlaub und Mandatsniederlegung.

Artikel 55.

Wenn ein Abgeordneter ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird derselbe, wenn er auf zweimalige von der Kammer, durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe.

Der Präsident hat von dem dies aussprechenden Beschluß der Kammer das Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniß zu setzen, und von jenem Beschlusse den Abgeordneten zu benachrichtigen.

Hält sich der Abgeordnete im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Kammerbeschluß durch Vermittelung des Ministeriums des Innern dem Bürgermeister des Orts, wo der abwesende Abgeordnete zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an den Abwesenden zuzustellen. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an den abwesenden Abgeordneten.

Artikel 56.

Wenn ein Abgeordneter, während die Kammer versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat er dies dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat. (Vergleiche Artikel 45 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend).

XVIII. Schluß des Landtags. Vertagung und Auflösung.

Artikel 57.

Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

Digitized by Google

Artikel 58.

Die Vertagung der Ständeversammlung oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein den beiden Kammern mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes Landesherrliches Edict.

XIX. Schlußbestimmungen.

Artikel 59.

Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.

Artikel 60.

Gegenwärtiges Gesetz tritt von dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Artikel 61.

Die dermalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Ausschüsse der beiden Kammern fungiren für die Dauer dieses Landtags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artikel 9 Absatz 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1874.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann.

Digitized by Google

Gesetz,

die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Artikel 1.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Artikel 2.

Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr.:
3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls ertheilt

Digitized by Google

der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;

5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei Verhinderung desselben ertheilt der Großherzog einem anderen protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;

6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder — bei Erledigung der Kanzlerstelle, sowie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige — demjenigen Mitgliede des academischen Senats der Landesuniversität, welches der Großherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet;

7) aus zwei Mitgliedern, welche der in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

8) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden.

Artikel 3.

Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
b) die Provinzialhauptstadt Mainz,

von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,

c) die Provinzialhauptstadt Gießen,
d) die Kreisstadt Offenbach,
e) die Kreisstadt Friedberg,
f) die Kreisstadt Alsfeld,
g) die Kreisstadt Worms,
h) die Kreisstadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

2) aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahldistricten gewählt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht durch zwei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner und von diesen werden die Abgeordneten gewählt.

Abschnitt II.

Von der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und den Bedingungen für den Eintritt in die Ständeversammlung.

Artikel 5.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Nr. 7) sind diejenigen adeligen Grundeigenthümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 1200 fl. für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Wahljahres an Grundsteuer jährlich entrichten.

Nur Solche können an diesen Wahlen theilnehmen, welche die in den Artikeln 6 und 8 bezeichneten Bedingungen der Stimmberechtigung in sich vereinigen.

Artikel 6.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt.

Artikel 7.

Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Einkommensteuer entrichten, und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen. Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an Einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

Für Militärpersonen, welche sich bei der Fahne befinden, gilt der Standort als Wohnort.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Einkommensteuer nicht zu zahlen haben, werden in Bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie Einkommensteuer.

Artikel 8.

Die Stimmberechtigung kann von Denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

Digitized by Google

1) in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch gehindert sind, daß sie
   a) unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
   b) oder daß über ihr Vermögen Concurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens,
2) in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,
3) zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,
4) mit der Entrichtung ihrer schuldigen Einkommensteuer für das laufende Jahr sich im Rückstand befinden.

Artikel 9.

Wählbar zum Wahlmann sind die stimmberechtigten Urwähler (Artikel 6, 7, 8), welche in der Wahlgemeinde (Art. 19) ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an directen Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 40 Gulden entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten.

Artikel 10.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 25. Lebensjahr am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl zurückgelegt haben.

Artikel 11.

Mitglied der ersten Kammer kann nur ein Staatsbürger sein, welcher nicht zu den in Artikel 8 pos. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehört.

Artikel 12.

Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

Artikel 13.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten keinen Theil nehmen.

Ebenso wenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke Theil nehmen.

Artikel 14.

Bei Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach Art. 5, 7, 9 und 12 wird die Steuerzahlung nur nach den Steuerlisten angerechnet, unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 pos. 4. Steuerzahlungen, welche von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder welche auf Objecten haften, welche in Miteigenthum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern, beziehungsweise Miteigenthümern, nach Maßgabe ihrer Berechtigung, angerechnet. Betheiligungen an Gesellschaften, deren Actien auf Inhaber lauten, bleiben hierbei außer Betracht.

Artikel 15.

Mitglieder der Ministerien können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden.

Folgende Justiz- und Verwaltungsbeamte, nämlich Stadt- und Landrichter, Friedensrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, Stadt- und Landgerichts-Actuarien, Friedensgerichts-Actuarien, Kreisräthe und Kreis-Assessoren, Polizeicommissäre, Kreisbaumeister, Kreisärzte, Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte, Obereinnehmer, Steuercommissäre, Rentamtmänner und Districtseinnehmer, Forstmeister und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Städte oder Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnenden) größten Theile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf welche in der Folge die Functionen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

Abschnitt III.

Von der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer durch die adeligen Grundbesitzer.

Artikel 16.

Die durch die adeligen Grundbesitzer zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer (Art. 2 Nr. 7) werden auf sechs

Digitized by Google

Jahre gewählt. Wenn im Lauf einer solchen Wahlperiode aus einem der in Art. 48 unter Nr. 1—5 bezeichneten Gründe ein gewähltes Mitglied ausscheidet, so ist das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren (Art. 17) neu aufzustellen.

Artikel 17.

Zur Leitung der nach Art. 2 Nr. 7 vorzunehmenden Wahlen wird ein Regierungs-Commissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigten und Wählbaren ermittelt werden. Das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren ist vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Die Stimmen werden, nachdem 14 Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten, unter Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl in einem besonderen Schreiben ergangen ist, bei dem Regierungs-Commissär abgegeben und zwar durch Stimmzettel, welche unter einer versiegelten Couverte, worauf der Namen des Abstimmenden steht, entweder in Person überreicht oder unter einem weiteren Couverte an den Regierungs-Commissär eingesendet werden. An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage werden die Stimmzettel, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, von dem Regierungs-Commissär eröffnet und die Namen der Abstimmenden, sowie die Abstimmungen und das Resultat der Wahl in ein Protokoll eingetragen. Der Regierungs-Commissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, damit sie als Urkundspersonen der Eröffnung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen beiwohnen mögen. Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das über den Wahlact aufgenommene Protokoll ist von dem Regierungscommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Abschnitt IV.

Von der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke.

Artikel 18.

Es werden in der Provinz Starkenburg siebenzehn, in der Provinz Oberhessen dreizehn und in der Provinz Rheinhessen zehn, mit Berücksichtigung der geographischen Lage nach Zahl der Bevölkerung möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Für die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur nächsten Ständeversammlung werden die Wahlbezirke von der Staatsregierung bestimmt; dieser nächsten Ständeversammlung aber soll ein Gesetz über Bildung der Wahlbezirke zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Artikel 19.

Jede Gemeinde eines Wahlbezirks, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede weitere 500 Seelen einen weiteren Wahlmann zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zwecke mit einer anderen Gemeinde desselben Wahlbezirks vereinigt. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit dieser und wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

Artikel 20.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde unter der Leitung einer Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Urkundspersonen besteht, welche der betreffende Gemeinderath aus den stimmberechtigten Einwohnern der Wahlgemeinde wählt.

Ist eine Wahlgemeinde aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt, so steht die Leitung dem Bürgermeister der am meisten bevölkerten Gemeinde zu, und es ist von demselben aus jeder einzelnen Gemeinde die von dem betreffenden Gemeinderath desselben hierzu erwählte Urkundsperson zuzuziehen.

Sollten erwählte Urkundspersonen der Einladung zur Mitwirkung als solche nicht entsprechen, so zieht der Bürgermeister für jede fehlende oder ihre Mitwirkung ablehnende Urkundsperson einen der älteren stimmberechtigten Einwohner der Wahlgemeinde zu.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters oder in dessen Auftrag tritt der Beigeordnete an seine Stelle.

Artikel 21.

Ueber die Stimmberechtigten und über die Wählbaren der Wahlgemeinde sind abgesonderte Listen durch die Wahlcommission aufzustellen und an dem Wahlorte nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung vor der Wahl drei Tage lang offen zu legen, innerhalb welcher, bei Verlust derselben, Einwendung vorgebracht und namentlich auch Nachweisungen über Steuern, welche Einzelne außerhalb der Wahlgemeinde oder des Steuerbezirks entrichten und in den Listen unberücksichtigt geblieben sind, geliefert werden können.

Artikel 22.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist hat die Wahlcommission über die etwa vorgebrachten Einwendungen alsbald zu entscheiden.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung der Wahlcommission findet der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde statt. Derselbe muß jedoch binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes, bei der Wahlcommission angezeigt werden, worauf diese die Liste mit dem dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierungsbehörde, bei welcher binnen derselben Frist der Recurs noch weiter gerechtfertigt werden kann, einzusenden hat.

Nach den von der Wahlcommission, beziehungsweise der Regierungsbehörde ertheilten Entscheidungen werden von jener die Listen festgestellt.

Nur Diejenigen sind als stimmberechtigt und wählbar zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, ihre schuldige Einkommensteuer bezahlt haben.

Artikel 23.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde, nachdem der Tag und die Stunde, sowie das Local derselben mindestens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist, an den in der Bekanntmachung festgesetzten Stunden in Gegenwart der Wahlcommission.

Artikel 24.

In größeren Orten können zur Abstimmung statt eines, mehrere Tage verwendet, auch die Abstimmungen in verschiedenen Locales vorgenommen werden. Im letzteren Falle erfolgen die Abstimmungen in dem einen Local in Gegenwart der Wahlcommission und in den anderen Locales in Gegenwart eines von dem Bürgermeister bestimmten Ortsvorstandsmitgliedes und zweier aus den Stimmberechtigten von dem Gemeinderath bezeichneten Urkundspersonen.

Artikel 25.

Die Abstimmenden geben ihre Abstimmung in Selbstperson mittelst Ueberreichung eines Stimmzettels ab.

Artikel 26.

Ueber die Abstimmungen ist ein besonderes Register zu führen, in welches die Namen aller einzelnen Abstimmenden, in der Reihenfolge, in welcher sie abstimmen, einzutragen sind.

Digitized by Google

Artikel 27.

Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit den Namen Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitgliede der Wahlcommission, welches denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Artikel 28.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit werden die Stimmzettel aus dem Stimmkasten herausgenommen; es sind sodann die Namen Derjenigen, welche in den Stimmzetteln Stimmen erhalten haben, in eine Zählliste einzutragen und bei jedem Einzelnen zu bemerken, wie viele Stimmen im Ganzen er erhalten hat.

Ungültig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) auf welchen mehr Namen, als Wahlmänner zu wählen sind, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Gewählt sind Diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmann findet nicht statt.

Artikel 29.

Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll — in welchem, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel nicht zugelassen worden oder unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung geschehen muß — wird von der Wahlcommission unterschrieben, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

Artikel 30.

Hat in einer Gemeinde die Abstimmung in mehreren Wahllocalen — Artikel 24 — stattgefunden, so erfolgt die Zusammenstellung der in den einzelnen Wahllocalen gewählten Wahlmänner

Digitized by Google

in eine Liste durch die aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderath hierzu bestimmten Urkundspersonen bestehende Wahlcommission.

Artikel 31.

Zur Leitung der Wahl des Abgeordneten für den Wahlbezirk wird von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissär ernannt, an welchen die Wahlcommissionen (Art. 20) die Protokolle über die Wahlen der Wahlmänner nebst sämmtlichen Beilagen einzusenden haben.

Artikel 32.

Zum Zweck der Wahl des Abgeordneten versammeln sich die Wahlmänner des Wahlbezirks, auf mindestens zwei Tage vor der Wahl ihnen zuzustellende schriftliche Einladung des Wahlcommissärs, an dem von diesem bestimmten Wahlorte innerhalb des Wahlbezirks. Die Wahlmänner können nur in eigener Person und nicht durch Stellvertreter handeln.

Artikel 33.

Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten gehört die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlmänner.

Wenn eine Wahl, weil sich dabei nicht die erforderliche Zahl von Wahlmännern betheiligt hatte, nicht vorgenommen werden konnte, so soll ein nochmaliger Wahltermin anberaumt werden und die alsdann vorzunehmende Wahl ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, falls nicht andere wesentliche Formen sollten verletzt worden sein, gültig und wirksam.

Artikel 34.

Der Wahl-Commissär zieht bei der Wahl, außer einem Protokollführer, die drei ältesten anwesenden Wahlmänner als Urkundspersonen zu. Dieselben werden, insoweit nicht Geburtsscheine vorliegen, nach den Versicherungen der Wahlmänner über ihr Lebensalter von dem Wahl-Commissär ermittelt.

Artikel 35.

Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde.

Artikel 36.

Jeder Wahlmann übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit dem Namen des Candidaten, welchem er

Digitized by Google

seine Stimme geben will, auszufüllenden Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist, dem Wahl-Commissär oder einer Urkundsperson, welche denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Artikel 37.

Nachdem die erschienenen Wahlmänner abgestimmt haben, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, eröffnet, mit fortlaufenden Nummern versehen und jede Abstimmung in das über den ganzen Akt aufzunehmende Protokoll eingetragen.

Artikel 38.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Artikel 39.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung und Entscheidung der zweiten Kammer der Stände, der Wahlcommissär in Gemeinschaft mit den Urkundspersonen nach Stimmenmehrheit. Die Gründe, aus denen die Annahme der Ungültigkeit erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind in dem Protokoll kurz anzugeben.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

Sowohl die gültigen, als die ungültigen Stimmzettel, letztere mit einem besonderen Vormerke, sind dem Protokoll beizulegen.

Artikel 40.

Gewählt ist Derjenige, welcher mehr Stimmen erhalten, als die Hälfte der Wahlmänner, welche abgestimmt haben, beträgt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und Derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit bei der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Artikel 41.

Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlcommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterschrieben.

Abschnitt V.

Von der Wahl der Abgeordneten der Städte.

Artikel 42.

Die in dem Abschnitt IV. enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Wahl der Abgeordneten der Städte (Artikel 3 Nr. 1) Anwendung.

Artikel 43.

Eine Stadt, welche zwei Abgeordnete ernennt und nach der im Artikel 19 bezeichneten Größe der Bevölkerung weniger als 40 Wahlmänner zu wählen hätte, wählt dennoch 40, und in denjenigen Städten, welche einen Abgeordneten ernennen und welche nach Artikel 19 weniger als 20 Wahlmänner zu wählen hätten, werden dennoch 20 gewählt. In einer Wahlhandlung werden die zwei Abgeordneten von den Wahlmännern gewählt.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 44.

Nach Beendigung einer Abgeordnetenwahl setzt der Wahl-Commissär die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und sendet dem Ministerium des Innern die Acten ein.

Artikel 45.

Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen die Wahl ablehnen oder seine Stelle niederlegen. Dieses geschieht durch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern, oder, wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten der zweiten Kammer, welcher dem Ministerium des Innern von dem Austritte alsbald Nachricht zu geben hat.

Artikel 46.

Wird Jemand mehrfach gewählt, so hat das Ministerium des Innern den mehrfach Gewählten zur Erklärung aufzufordern,

Digitized by Google

welche Wahl er annehmen wolle. Erfolgt diese Erklärung nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung, so entscheidet das Ministerium durch das Loos.

Artikel 47.

Die Wahlmänner werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn jedoch in Folge des auf Grund des zweiten Absatzes des nachfolgenden Artikels stattfindenden Austritts von Abgeordneten anderweite Abgeordnetenwahlen vorzunehmen sind, so finden in den betreffenden Städten und Wahlbezirken ebenfalls anderweite Wahlen der Wahlmänner statt.

Wenn in einem der unter 1 bis 5 des nachfolgenden Artikels bezeichneten Fälle die anderweite Wahl eines Abgeordneten für eine Stadt oder einen Wahlbezirk vorzunehmen ist, und seit der ersten Wahl die Zahl der Wahlmänner durch Tod oder Verlust der für einen Wahlmann erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften sich um ein Viertheil oder mehr vermindert hat, so werden an die Stelle der Abgegangenen neue Wahlmänner gewählt.

Artikel 48.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise theilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten drei Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die zweite Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Loos bestimmt, daß von den Abgeordneten in jeder Provinz die Hälfte ausscheidet.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt;
2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
3) wenn ein Abgeordneter in den gesetzlich bestimmten Fällen aus der Ständeversammlung gänzlich ausgeschlossen wird;
4) wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert;
5) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der unter 1 bis 5 vorstehend bezeichneten Gründe ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der

Digitized by Google

Ausgeschiedene nach den Bestimmungen im zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels auszutreten gehabt hätte.

Artikel 49.

Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Artikel 50.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen, unbeschadet des Artikels 35, gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Artikel 51.

Die Bestimmungen in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 33, 45, 47, 48, 49, sollen als ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Artikel 52.

Die Gesetze vom 6. September 1856, 7. Mai 1861, 14. Juli 1862 und 13. September 1865 sind aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 53.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. November 1872.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Biegeleben. v. Starck. Kempff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung oder wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände, oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 15. Juli 1862.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Finanzministers:

v. Dalwigk. v. Lindelof. v. Biegeleben.

Gesetz,

die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Vorschrift des Artikels 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung auf eine zweckmäßige Weise zur Ausführung zu bringen, haben wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Entwürfe von Gesetzbüchern oder sonstigen größeren Werken der Gesetzgebung werden Wir jederzeit an beide Kammern der Stände zugleich bringen, jedoch dabei diejenige Kammer besonders bezeichnen lassen, welche sich zuerst mit der Berathung und Beschlußnahme über einen solchen Entwurf zu befassen hat.

Digitized by Google

Artikel 2.

Sobald ein solcher Entwurf an die Kammern gelangt ist, wird zu dessen Begutachtung von jeder derselben aus ihrer Mitte ein besonderer, aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß, nach den in der landständischen Geschäfts-Ordnung rücksichtlich der Wahl der Ausschüsse enthaltenen Bestimmungen, gewählt.

Die zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Gewählten können aus Gründen, welche auf einer gewissenhaften Ueberzeugung beruhen, vor dem Zusammentritte des Ausschusses bei noch versammelten Kammern, die auf sie gefallene Wahl ablehnen, ohne daß die Kammer über die Ablehnungsgründe zu entscheiden hat, und es muß sodann alsbald zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Artikel 3.

Für die Gültigkeit der Berathungen und Beschlußnahmen eines jeden der besonderen Ausschüsse wird die Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder erfordert.

Jeder besondere Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 4.

Können die besonderen Ausschüsse die ihnen übertragene Arbeit während der Dauer der Ständeversammlung, von welcher sie gewählt worden sind, nicht beendigen; so bleiben sie zur Fortsetzung derselben auch nach eingetretener Vertagung und Verabschiedung der Stände versammelt.

Tritt eine Auflösung der Ständeversammlung ein, oder läuft die Periode, für welche die Mitglieder der zweiten Kammer gewählt sind, vor Beendigung der Ausschußarbeiten ab, so müssen diese Arbeiten so lange ausgesetzt werden, bis wieder von der zweiten Kammer ein besonderer Ausschuß zu diesem Zwecke gewählt ist.

Die Präsidenten der besonderen Ausschüsse haben zu bewirken, daß die bis zu dem Eintritt jener Fälle gelieferten und unterbrochenen Ausschußarbeiten als Material für die künftige Kammer und deren besondere Ausschüsse in dem ständischen Archiv gehörig aufbewahrt werden.

Artikel 5.

Wenn die Stände verabschiedet sind, so erlischt und ruht die Wirksamkeit der besonderen Ausschüsse, insofern Wir die Sitzungen derselben aufheben, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einstweilen einstellen; sie haben sich lediglich auf die Prüfung des ihnen zugewiesenen Entwurfs zu beschränken.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Berathungen der besonderen Ausschüsse geschehen in abgesonderten und in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Ausschüsse, in welchen letzteren der Präsident des besonderen Ausschusses der ersten Kammer und in dessen Verhinderung der Präsident des besonderen Ausschusses der zweiten Kammer den Vorsitz führt.

Der oder die hierzu bestimmten Regierungscommissäre werden den Ausschußsitzungen beiwohnen, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Artikel 7.

Die Arbeit ist von jedem besonderen Ausschusse so unter die Mitglieder zu vertheilen, daß, soweit thunlich, jedes derselben einen speciellen Abschnitt des Entwurfs zur Begutachtung übernimmt.

Artikel 8.

Ueber die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll geführt, in welchem Alles, was den Geschäftsgang betrifft, die Gegenstände der Berathungen und die kurz motivirten Beschlußnahmen anzuführen sind. Dieses Protokoll wird, nach geschehener Vorlesung und Berichtigung, von den beiden Präsidenten und in der Anwesenheit eines derselben von einem andern Mitgliede des betreffenden Ausschusses unterschrieben.

Zur Führung desselben wird den Ausschüssen, auf deren Verlangen und Vorschlag, von unserem Ministerium des Innern und der Justiz ein besonderer Protokollist beigegeben werden.

Artikel 9.

Ueber die Resultate der gemeinschaftlichen Berathungen wird ein Bericht verfaßt, welcher nicht nur die übereinstimmenden, sondern auch die abweichenden Ansichten der Ausschüsse und der einzelnen Mitglieder derselben enthält.

Dieser Bericht wird doppelt expedirt und von jedem besonderen Ausschusse derjenigen Kammer, zu welcher er gehört, wie alle andere Ausschußberichte vorgelegt.

Sind die Stände zur Zeit der Vollendung des Berichts in Folge einer Verabschiedung nicht mehr versammelt, so wird derselbe einstweilen in das ständische Archiv niedergelegt und eine Abschrift davon an Unser Ministerium des Innern und der Justiz eingesendet, nach erfolgtem Wiederzusammentritt der Stände aber, wenn Wir die Kammern dazu auffordern lassen werden, daraus erhoben, und ohne weitere Verweisung an einen Ausschuß in derjenigen Kammer, welche sich zuerst mit dem Entwurfe beschäftigen soll, der Berathung und Beschlußnahme derselben unterworfen.

Digitized by Google

Auch wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz in einem solchen Falle den Bericht drucken und vor der Wiederversammlung der Stände an alle Mitglieder beider Kammern austheilen lassen.

Artikel 10.

Nach Mittheilung dieser Beschlüsse an die andere Kammer verweist diese den Gegenstand an den besonderen Ausschuß, falls aber derselbe nicht mehr besteht, so wird zu diesem Zweck wieder ein besonderer Ausschuß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt. In jedem dieser Fälle darf jedoch lediglich über die von den Anträgen der besonderen Ausschüsse abweichend gefaßten Kammerbeschlüsse weiter berichtet werden.

Artikel 11.

Die Bestimmungen der landständischen Geschäftsordnung hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Stände-Mitglieder finden auch dann bei den Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Anwendung, wenn sie ihre Arbeiten nach der Vertagung oder Verabschiedung der Ständeversammlung fortsetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 14. Juni 1836.

(S. L.) LUDWJG.

du Thil.

Gesetz,

die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung betreffend.

LUDWJG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf das Gesetz vom 14. Juni 1836, die Ausführung des Artikels 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der

Digitized by Google

größeren Werke der Gesetzgebung betreffend, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn wir während der Dauer einer Ständeversammlung beiden Kammern derselben eröffnen lassen, daß ein in der Bearbeitung befindlicher Entwurf eines größeren Werks der Gesetzgebung zwar nicht vor Beendigung des derweiligen Landtags, jedoch voraussichtlich vor dem Zusammentritte der nächstfolgenden Ständeversammlung zur Vorlage an die Stände reif werden wird; so ist, gleich als wäre der betreffende Entwurf bereits an die Stände gelangt, zur Begutachtung desselben nach den Vorschriften des im Eingange erwähnten Gesetzes von einer jeden der beiden Kammern ein besonderer Ausschuß und von jedem besonderen Ausschusse aus seiner Mitte ein Präsident sofort zu erwählen.

Artikel 2.

Die Thätigkeit dieser Ausschüsse beginnt, sobald Wir sie einberufen und den betreffenden Entwurf an sie gelangen lassen.

Bei Vorlage des Entwurfs an die Ausschüsse soll derselbe zu gleicher Zeit auf Veranstaltung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz unter die übrigen Mitglieder beider Kammern ausgetheilt werden.

Artikel 3.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1836 sind auch auf diese Ausschüsse und ihre Arbeiten anwendbar.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 10. Mai 1842.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Digitized by Google

Gesetz,

über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3),
2) durch Legitimation (§. 4),
3) durch Verheirathung (§. 5),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit

*) Die Einführung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums, s. in dem Regierungsblatt v. 1870, Nr. 62, Anl. Art. 80 I, 24 und Nr. 63 I, 24.

Digitized by Google

des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in

Digitized by Google

Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bin zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 17.

Aus anderen als aus den in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande anfhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Digitized by Google

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15, Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15, Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz,

über die Freizügigkeit*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;

---

*) Die Einführung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums, s. in dem Regierungsblatt v. 1870, Nr. 62, Anl. Art. 80 I, 3 und Nr. 63 I, 3.

Digitized by Google

3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

Digitized by Google

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

Digitized by Google

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Ort ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenberg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Gesetz,

die religiöse Freiheit betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den Grundsatz der Gewissensfreiheit vollständig durchzuführen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

Artikel 2.

Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 2. August 1848.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

*) Die Einführung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums, s. in dem Regierungsblatte von 1870, Nr. 62, Anl. Art. 80 I, 20 und Nr. 63 I, 20.

Digitized by Google

Gesetz,

über die Presse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Digitized by Google

§. 5.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Digitized by Google

§. 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

§. 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils

Digitized by Google

nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Digitized by Google

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

Digitized by Google

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetzes nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,
das Petitions- und Versammlungsrecht betr.

Ludwig von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Der Artikel 81 der Verfassungs-Urkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Artikel 2.

Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemein politische oder Privatinteressen kann frei ausgeübt werden.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz steht unter den Garantieen der Verfassungs-Urkunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 16. März 1848.

(L. S.) LUDWIG.

H. Gagern.

Edict

über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig erachtet, die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Civil-Staatsbeamten durch ein allgemeines Edict gleichförmig festzusetzen, und verordnen daher, wie folgt:

Artikel 1.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung in Unsern Staatsdienst aufgenommen werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt.

Artikel 3.

Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

Artikel 4.

Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlages dient bei Bestimmung der Pensionen zur Norm, nach den Vorschriften dieses Edicts.

Artikel 5.

Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten können nur zu 1/5 von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Artikel 6.

Jeder Staatsbeamte muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Artikel 7.

Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft, oder ein anderes, mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unseres Geheimen Ministeriums, betreiben. Bei Versetzung wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionirter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Artikel 8.*)

Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung.

Artikel 9.

Der Staatsbeamte kann nach 40jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung.

Artikel 10.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstes-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unver-

*) Zu Art. 8 ꝛc. vergl. Gesetz vom 27. Nov. 1874.

Digitized by Google

schuldeten Unglücks kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $^{7}/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$, und bei späterem Austritt $^{9}/_{10}$ seiner Besoldung.

Artikel 11.

Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Artikel 12.

Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt auf höchstens 6 Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. In dem Falle des Art. 11 muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden.

Artikel 13.

Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 14.

Diejenigen untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staatsdiener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staatsdiener dieser Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualification nicht voraussetzt und in Folge neuer Verwaltungs-Maßregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung.

Artikel 15.

Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstesunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienst-

Digitized by Google

verhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.

In diesen Fällen soll er den ganzen früheren Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten.

Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert.

Artikel 16.

Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von Uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten.

Artikel 17.

Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten können, (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justizcollegs übertragen ist), nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstes-Kategorie verbleiben.

Artikel 18.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung; wohl aber die in andern Staaten früher bekleideten Staatsämter, und bei den wieder angestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung.

Artikel 19.

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amtes, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, sowie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentations-Kosten, und die Gehalte für Commissionen, wozu diplomatische Sendungen stets gehören, nicht mitbegriffen.

Artikel 20.

In den, im Art. 19 erwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu sein, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen und mehr als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftig verbundene etatsmäßige Besoldung

Digitized by Google

betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, die etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient.

Artikel 21.

Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstalters oder Dienstes-Unfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Artikel 22.

Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Corrections-Strafe nothwendig verbunden; sowie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Special-Untersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weiteren Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehalts unterhalten wird.

Artikel 23.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungs-Collegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Special-Untersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist.

Artikel 24.

Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinations-Verhältniß im Dienst verletzenden Handlungen statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Geheime Ministerium bis auf 300 fl., andere Collegien bis auf 100 fl., erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das Geheime Ministerium auf höchstens 6 Monate, andere Collegien auf höchstens 3 Monate verfügen können.

Artikel 25.

Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besonderen bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermah-

Digitized by Google

mungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspension vom Dienst auf höchstens 3 Monate von dem vorgesetzten Colleg anzuwenden. Die Vorstände der Collegien sind persönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde.

Artikel 26.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (24 und 25) ist es dem vorgesetzten Colleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinarstrafverfügung oder auch bei besonders auffallendem Benehmen vor einer solchen zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 12. April 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Gesetz,

wegen des Edicts über die Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Ueber die Auslegung einzelner Bestimmungen Unseres Edicts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten haben sich theils schon in der Rechtsprechung Zweifel hervorgehoben, theils ist voraussichtlich zu befürchten, daß bei inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen sich dergleichen erheben könnten.

Da es nothwendig ist, alles Schwankende von dem Verhältniß der Rechte und der Verbindlichkeiten der Staatsdiener zu entfernen, so haben wir nach Anhörung unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen für gut befunden:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Landrichter, Landgerichtsassessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Artikel 34 der Verfassungs-Urkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen sein.

Artikel 2.*)

Wenn ein Staatsdiener durch richterlichen Ausspruch von einem Staatsamte entsetzt wird, so ist diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeitserklärung zu allem ferneren Staatsdienste verbunden worden ist, nicht nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staatsdiener daneben bekleidete, auch wenn ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich führend, sondern es gehen auch dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staatsdiener wegen eines anderen Staatsamtes bezog.

Artikel 3.

Wenn ein Staatsdiener neben seinem Staatsamte noch ein anderes Amt, in dem Dienste einer Commune, einer Corporation, oder einer Standes- oder Patrimonialgerichtsherrschaft verwaltet oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe zur Strafe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhegehalts mit sich führend.

Artikel 4.

Ebenso führt im Falle der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverbindungen die richterlich ausgesprochene Entsetzung vom Staatsamte für den Diener von selbst den Verlust aller Ansprüche nach sich, welche er gegen die Commune, Corporation, oder die Standes- oder Patrimonialgerichtsherrschaft in Hinsicht auf die von diesen ihm übertragene Dienststelle hatte.

Artikel 5.

Die Ansprüche auf den, wegen eines Staatsamtes gegebenen Ruhegehalt gehen in den Fällen, welcher die vorhergehenden Artikel erwähnen, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war.

Artikel 6.

Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus dem früheren

*) Vergl. §. 33 ꝛc. des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

Digitized by Google

Dienstverhältniß herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienstentsetzung bei einem activen Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen.

Artikel 7.

Wenn ein Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe verdient worden sei, welche die Disciplinarstrafbefugniß der sämmtlichen Administrativbehörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in Anklagestand versetzt oder die Special-Untersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache mit Entbindung des Dieners von dem Criminal-Verfahren an die competente Administrativbehörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde.

Artikel 8.

Wenn die Gerichte über einen wegen Dienstverletzungen vor sie gestellten Staatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie darin zugleich über den Kostenpunkt erkennen und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung.

Artikel 9.

Ebenso werden die Gerichte im Falle des Artikel 7 sich in den Urtheilen über die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und über die der interimistischen Verwaltung während des Zeitpunkts, wo der Diener vor Gericht stand, aussprechen.

Artikel 10.

In allen Fällen, wo ein Administrativkolleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staatsdiener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesem Erkenntniß über den Kostenpunkt findet der Recurs an den Staatsrath statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 9. März 1824.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Grolman.

Digitized by Google

Gesetz,

die Ergänzung der Bestimmungen in Artikel 7 und 15 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung der Bestimmungen, welche das Edict vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten in den Artikeln 7 und 15 enthält, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Kein wirklicher Staatsbeamter darf fortan ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, ohne hierzu die Genehmigung des ihm vorgesetzten Ministeriums erhalten zu haben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines wirklichen Staatsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, oder in ein zur Gründung einer solchen Gesellschaft gebildetes Comité erforderlich. Die Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn die Betheiligung des betreffenden Beamten unmittelbar oder mittelbar mit einem ständigen oder unständigen Bezug von Geld oder Geldeswerth verbunden ist.

Artikel 2.

Beamte, welche in Ruhestand versetzt sind, dürfen bei Vermeidung des Verlustes des Ruhegehalts fortan nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten, wenn diese ihre Betheiligung unmittelbar oder mittelbar mit einem ständigen oder unständigen Bezug von Geld oder Geldeswerth verbunden ist.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die ertheilte Genehmigung ist im Falle des Artikels 1 jederzeit widerruflich, so lange der Beamte im activen Staatsdienste sich befindet, im Falle des Artikels 2 dagegen unwiderruflich, so lange der Beamte im Ruhestand verbleibt. Sie kann aber auch im letzteren Falle zurückgenommen werden, wenn der Pensionär nach Maßgabe des Artikels 15 des Edicts vom 12. April 1820 in den activen Dienst wieder eintritt.

Artikel 4.

War ein wirklicher Staatsbeamter bereits vor Erlaß dieses Gesetzes in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft oder in ein zur Gründung einer solchen Gesellschaft gebildetes Comité eingetreten, so kann die Fortdauer dieses Verhältnisses untersagt werden, wenn die fernere Betheiligung des Beamten nach Ansicht des vorgesetzten Ministeriums dem Interesse des Dienstes zuwider ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 4. Januar 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Versetzung Unserer nach dem Edict vom 12. April

Digitized by Google

1820 pensionsberechtigten Civilbeamten in den Ruhestand mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder eines Justizcollegs, kann während der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Ruhegehalt entlassen werden. Jedoch kann ihm, wenn er während dieser Zeit durch einen unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist, oder wenn die von ihm bekleidete Stelle in Folge einer Organisationsänderung eingeht, eine Pension bis zu vierzig Procent seines Gehalts, beziehungsweise bis zu dem nach Artikel 3—6 nach Maßgabe seiner Dienstzeit sich ergebenden höheren Betrage bewilligt werden.

Eine Verlängerung der Widerruflichkeit ist auf höchstens zwei Jahre und nicht weiter zulässig.

Der Regierung bleibt es unbenommen, aus besonderen Gründen bei der Berufung in den Staatsdienst auf die fünfjährige Probezeit zu verzichten. Wird in solchem Falle der Berufene während der ersten fünf Jahre seiner Dienstzeit in den Ruhestand versetzt, so erhält er die in dem ersten Absatz dieses Artikels bezeichnete Quote seines Gehalts als Pension.

Artikel 2.

Wird ein Beamter nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt (Pension) vierzig Procent seiner Besoldung. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahre zwei Procent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahre ein und ein halb Procent und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Dienstjahre ein Procent zugesetzt.

Wer nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält, unbeschadet der in Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen, den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt.

Artikel 3.

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung der Pension vom Tag des ersten Anstellungsdecrets an gerechnet.

Außerdem kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) nach vollständig bestandener Staatsprüfung bei einer Behörde gegen Remuneration oder Taggelder dienstlich verwendet war, insofern solche Verwendung von einem Unserer Ministerien oder der sonst zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden ist;

Digitized by Google

2) im Dienste des Reichs oder eines anderen Staates früher angestellt war.

Bei wieder angestellten Beamten kommt die Zeit ihrer früheren Pensionirung in Anrechnung.

Die endgültige Anrechnung der Dienstzeit im Falle des Absatzes 2, Ziffer 1, erfolgt in einem mit dem Anstellungsdecrete dem Beamten zuzufertigenden Beschlusse des vorgesetzten Ministeriums.

Artikel 4.

Der Civildienstzeit wird die in die Dauer eines Kriegs fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit zugerechnet. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Jedoch kann solchen Militärbediensteten, welche berufsmäßig Militärdienste leisten, bei Uebergang zu einem Civildienste die Zeit des Militärdienstes in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 5.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaats derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den Deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

Artikel 6.

Mit Unserer Genehmigung kann bei der Anstellung bestimmt werden, daß nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 3 die Zeit angerechnet werden soll, während welcher ein Beamter im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste sich befunden hat.

Artikel 7.

Der Beamte kann nach einer Dienstzeit von 40 Jahren oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre das Amt niederlegen und erhält

Digitized by Google

dann den ihm nach Verhältniß seiner Dienstzeit zukommenden Ruhegehalt.

Artikel 8.

Wenn in dem die Besoldung oder Besoldungszulage verleihenden Decrete die Besoldung und der Repräsentationsgehalt nicht ausdrücklich gesondert sind, so soll bei allen Gehaltszulagen angenommen werden, daß der Theil des Gehalts, welcher die Summe von 6800 Mark übersteigt, als Repräsentationsgehalt gegeben ist und daher bei der Pensionsberechtigung nicht in Berücksichtigung zu kommen hat. Der pensionsfähige Gehalt kann niemals mehr als 10,000 Mark betragen.

Artikel 9.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Ruhegehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen der Ruhegehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Ruhegehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Artikel 10.

Mitglieder eines Justizcollegs können gegen ihren Willen nur wegen eingetretener dauernder Dienstesunfähigkeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen, und zwar nur auf den Grund eines diese Unfähigkeit mit einer Majorität von wenigstens zwei Drittel bestätigenden Plenarbeschlusses des höchsten Gerichts des Großherzogthums in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung tritt erst mit der Regelung des Verfahrens durch ein Gesetz in Wirksamkeit.

In Ansehung der Vorstände eines Justizcollegs behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Digitized by Google

Artikel 11.

Den am Tage der Publication dieses Gesetzes pensionsberechtigten Beamten bleibt ihr nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen an diesem Tage bestehender Anspruch auf Pensionsgröße in der Art garantirt, daß die ihnen zu bewilligende Pension nicht unter dem Betrage bleiben darf, welcher ihnen unter Einrechnung der verordnungsmäßigen Naturalienvergütung gebührt haben würde, wenn ihre Pensionirung am Tage der Publication dieses Gesetzes erfolgt wäre. Wenn am Tage ihrer wirklich erfolgenden Pensionirung das gegenwärtige Gesetz eine höhere, als die ihnen nach Vorstehendem garantirte Pension gewährt, so findet diese günstigere Bestimmung auf sie Anwendung.

Artikel 12.

Bereits angestellte Beamte, auf welche der Artikel 3, Absatz 2, Ziffer 1, Anwendung leidet, haben ihre deßfallsigen Ansprüche innerhalb einer ausschließenden Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei dem vorgesetzten Ministerium anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die endgültige Anrechnung der Dienstzeit durch einen den Beamten zuzufertigenden Beschluß des vorgesetzten Ministeriums.

Mit Unserer Genehmigung kann bei Beamten, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes in den Staatsdienst übergetreten sind, im Falle des Artikel 6 die endgültige Anrechnung der Dienstzeit innerhalb drei Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes erfolgen.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Artikel 13.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Bestimmungen des Edicts vom 12. April 1820 bleiben auch fernerhin in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. November 1874.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Den auf Widerruf angestellten Beamten, welche hinsichtlich der Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, können, wenn sie durch ihr Verhalten die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich erworben haben und ohne ihr Verschulden zur ferneren Versehung ihres Dienstes unfähig werden, von Uns Ruhegehalte zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden.

Diese Ruhegehalte dürfen nie mehr, als in den Artikeln 2 und 3 bestimmt ist, betragen und werden innerhalb gedachter Beschränkung nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der zu pensionirenden Beamten bemessen werden.

Artikel 2.

Wenn die Entlassung eines Beamten innerhalb der ersten Zehn Dienstjahre erfolgt, so soll der Ruhegehalt den Betrag von 40 pCt. des bisherigen Diensteinkommens nicht überschreiten.

Erfolgt die Entlassung später, so kann dem Betrag von 40 pCt. des bisherigen Diensteinkommens für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr, vom elften bis vierzigsten Dienstjahr einschließlich, ein und ein halb Procent zugesetzt werden.

Digitized by Google

Erfolgt die Entlassung nach zurückgelegten fünfzig Dienstjahren, so kann ein Ruhegehalt von 90 pCt. des bisherigen Diensteinkommens gewährt werden.

Artikel 3.

Wenn ein Beamter auf eine gewaltsame Weise aus Veranlassung seiner Dienstverrichtungen ohne sein Verschulden dienstunfähig geworden ist, so können der nach Artikel 2 zulässigen Pensionsquote 20 pCt. des Diensteinkommens bis zu dessen vollem Betrag zugesetzt werden.

Artikel 4.

Unter dem Diensteinkommen (Art. 2 u. 3) ist in der Regel der ständige Gehalt, wie er in dem Decrete bewilligt wird, verstanden. In Ansehung derjenigen Beamten aber, deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Gebühren besteht, ist mit Berücksichtigung des bisherigen reinen Ertrags dieser unständigen Gehaltstheile eine Aversionalsumme zu ermitteln und für die betreffenden Kategorien von Beamten als die Summe zu bestimmen, von welcher, wie von dem ständigen Gehalte, die Pensionsquote bei der Entlassung mit Ruhegehalt berechnet werden kann.

Artikel 5.

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung der Pension vom Tage des ersten Anstellungsdecrets berechnet.

Der Civildienstzeit kann die in die Dauer eines Kriegs fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit zugerechnet werden. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Jedoch kann solchen Bediensteten, welche berufsmäßig Militärdienst geleistet haben, auch die Zeit dieses Dienstes in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 6.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaats derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, kann demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet werden.

Digitized by Google

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und in wiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche darüber in jedem Falle durch den Deutschen Kaiser für die Reichsbeamten getroffen werden wird. Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen Bestimmungen.

Artikel 7.

Bei Berechnung des Dienstalters soll diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vom Dienst suspendirt war, ohne später völlig freigesprochen worden zu sein, nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Artikel 8.

Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem Dienstverhältniß, welches nach Ermessen der Regierung seinem früheren analog ist, wieder anstellen zu lassen.

Artikel 9.

Ist ein auf Widerruf angestellter Beamter noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Dienstuntauglichkeit nicht dauernd sein werde, so kann dem Beamten auf seine Kosten ein Gehülfe beigegeben oder ein Stellvertreter bestellt werden. Der Regierung bleibt es alsdann vorbehalten, zu bestimmen, welchen Betrag seines Diensteinkommens der theilweise oder zeitig ganz dienstuntaugliche Beamte zur Bestreitung der für den Gehülfen oder Stellvertreter zu verwendenden Kosten zu überlassen hat.

Artikel 10.

Wird ein auf Widerruf angestellter Beamter ohne Ruhegehalt seines Dienstes entlassen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, dem Entlassenen eine einmalige Unterstützung bis zum vierten Theil seines jährlichen Diensteinkommens zu bewilligen.

Artikel 11.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate, vom Sterbetage an, ausbezahlt.

Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Ruhegehalts keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Digitized by Google

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Ruhegehalt für weitere drei Monate, vom Sterbetage an, bewilligen.

An wen der Ruhegehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das zuständige Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Ruhegehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Artikel 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Mannschaften des Gendarmeriecorps Anwendung. Bei Berechnung der Dienstzeit (Art. 5, alinea 1) wird der ihnen von dem Gendarmeriecorps-Commando ertheilte Anstellungsschein als Anstellungsdecret betrachtet und bei Berechnung der Pension die den Mannschaften zu Fuß zukommende Besoldung als Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Andere Bezüge, namentlich Dienstalters- und Localzulage, kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Artikel 13.

Das Gesetz vom 8. Januar 1858 ist aufgehoben.

Artikel 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Hinterläßt ein Civilbeamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben der Gehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Jedoch haben die Hinterbliebenen für die Zeit des Weiterbezugs des Gehaltes keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht aus, so kann das betreffende Ministerium den Gehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen der Gehalt in dem einen oder anderen Falle zu verabfolgen sei, bestimmt das zuständige Ministerium.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Gehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. November 1874.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizcollegs in den Ruhestand betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Regelung des in Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1874, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, erwähnten Verfahrens mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn gegen ein Mitglied eines Justizcollegs die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 27. November 1874, betreffend die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, in Anwendung zu bringen sind, so hat das Ministerium der Justiz demselben zu eröffnen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Diese Eröffnung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Ist für den betreffenden Richter ein Curator oder Vormund bestellt, dann hat die Eröffnung an diesen zu geschehen.

Artikel 2.

Wenn der Richter oder für denselben dessen Curator, beziehungsweise Vormund nicht innerhalb vier Wochen, von dem Tage der ihm in Gemäßheit des Art. 1 gemachten Eröffnung an gerechnet, die Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so hat auf erfolgte Mittheilung des Ministeriums der Justiz der Vorsitzende des höchsten Gerichts des Großherzogthums den Richter, beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter zu einer binnen 14 Tagen abzugebenden schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern, ob und warum sie den Fall des Art. 10 des vorerwähnten Gesetzes für nicht vorliegend erachten. Der betreffende Richter ist befugt, sich aus der Zahl der öffentlichen Anwälte des Großherzogthums einen Vertreter zur Wahrung seiner Rechtszuständigkeiten zu bestellen. Hat der Richter weder einen ge-

Digitized by Google

setzlichen, noch einen gewählten Vertreter und ist es nach Lage des Falls auch nur zweifelhaft, ob er seine Rechtszuständigkeiten persönlich zu wahren im Stande sei, dann hat das höchste Gericht demselben einen Rechtsbeistand aus der Zahl der öffentlichen Anwälte des Großherzogthums von Amtswegen beizugeben.

Artikel 3.

Nach Ablauf der in Art. 2 erwähnten 14tägigen Frist beschließt das höchste Gericht in seiner Plenarversammlung, nachdem ihm die etwa eingelangten schriftlichen Erklärungen des Richters, seines Vertreters oder Rechtsbeistandes von dem Vorsitzenden zur Kenntniß gebracht worden sind, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

Artikel 4.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dasselbe aus der Zahl seiner Mitglieder einen Richtercommissär. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, erschöpfend zu untersuchen, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und den betreffenden Collegialrichter, beziehungsweise dessen Vertreter oder Rechtsbeistand mit ihren Gegenbemerkungen über das Ergebniß der Untersuchung zu Protokoll oder im Wege schriftlicher Ausführung zu hören.

Artikel 5.

Nach Schluß der Acten werden dieselben dem höchsten Gerichte vorgelegt, welches unter Mittheilung der Untersuchungsacten einen gutächtlichen Bericht des Gerichtes einholt, dessen Mitglied der Richter ist, sofern es sich um ein unteres Collegialgericht handelt. Zur mündlichen Verhandlung wird alsdann eine Plenarversammlung anberaumt, in welche der betheiligte Richter geladen wird.

In diese Sitzung hat die Staatsanwaltschaft die von ihr vorzuführenden Zeugen und Sachverständigen zu laden, gleichwie es dem betheiligten Richter frei steht, auch seinerseits solche laden zu lassen.

Zur Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des höchsten Gerichts einzuladen und ist zur Verhandlung die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen erforderlich.

Nach erstattetem Bericht des ernannten Richtercommissärs und der mündlichen Beweisverhandlung, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am höchsten Gerichte und des betheiligten Richters oder seines Vertreters faßt das Gericht Beschluß darüber, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Dies kann nur dann als im bejahenden Sinne entschieden erachtet werden, wenn mindestens zwei

Digitized by Google

Drittheile der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des höchsten Gerichtes sich für die Versetzung in den Ruhestand erklärt haben.

Das Gericht kann, wenn es solches für dienlich erachtet, den betheiligten, aber nicht erschienenen Richter zum persönlichen Erscheinen in einer anderweitigen Sitzung auffordern. Erscheint derselbe alsdann nicht, so nimmt das Verfahren ohne Weiteres seinen Fortgang.

Das Gericht kann ebenso vor Beschlußfassung auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Richters oder von Amtswegen auf weitere Beweisverhandlung erkennen.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten und vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet sein muß.

Die Entscheidung muß von den urtheilenden Richtern unterzeichnet, in einer anzuberaumenden Sitzung verkündigt und dem betheiligten Richter in Ausfertigung zugestellt werden.

Artikel 6.

Der Beschluß des höchsten Gerichtes ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Ministerium der Justiz übersendet, welches, wenn der Beschluß dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Artikel 7.

Das Verfahren ist stempel- und gebührenfrei. Die Entschädigung für die Zeugen und Sachverständigen, sowie die nothwendigen Kosten der Vertheidigung werden auf die Hauptstaatskasse übernommen, dem betreffenden Richter können jedoch im Falle seiner Pensionirung die baaren Auslagen für die durch seine Schuld veranlaßten erfolglosen Ermittelungen zur Last gesetzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 30. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Kempff.

Digitized by Google

Gesetz,

die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Mandat derjenigen Abgeordneten zur zweiten Kammer, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 48 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, nach Ablauf der ersten drei Jahre, beziehungsweise nach Ablauf des sechsten Jahres der Wahlperiode aus der zweiten Kammer auszutreten haben, ist, wenn im Laufe des dritten, beziehungsweise des sechsten Jahres der Wahlperiode ein neuer Landtag berufen werden soll, mit dem Tage als erloschen zu betrachten, an welchem die Anordnung der Neuwahlen erfolgt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wahlbezirke, in welchen nach Artikel 3 pos. 2 und 18 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vierzig Abgeordnete zur zweiten Kammer der Stände von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden zu wählen sind, sollen in nachstehender Weise gebildet werden:

I. Provinz Starkenburg.

Erster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Beerfelden die Gemarkungen: Airlenbach, Beerfelden, Bullauer Forst, Eduardsthal, Etzean, Falken-Gesäß, Gammelsbach, Güttersbach, Hebstahl, Hesselbach, Hetzbach, Kailbach jenseits, Ober-Finkenbach, Ober-Sensbach, Olfen, Raubach mit Hinterbach und Falken-Gesäßer Forst, Schöllenbach mit Kailbach diesseits, Unter-Finkenbach, Unter-Sensbach.

2) Landgerichtsbezirk Hirschhorn, bestehend aus den Gemarkungen: Darsberg, Grein, Ober-Hainbrunn, Hirschhorn, Langenthal, Neckar-Hausen, Neckar-Steinach, Rothenberg.

3) Landgerichtsbezirk Wimpfen, bestehend aus den Gemarkungen: Finkenhof, Helmhof mit Forstbezirk, Hohenstadt, Kürnbach, Wimpfen a. B., Wimpfen i. Th., Zimmerhöfer Feld.

Digitized by Google

Zweiter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Michelstadt, bestehend aus den Gemarkungen: Asselbrunn, Brumnthal, Bullau mit Bullauer Eutergrund, Dorf-Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbach, Erbacher Forst Revier Eulbach, Erbacher Forst Revier Zell, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Eulbach, Günterfürst, Hainhaus, Haisterbach, Kimbach, Kirch-Beerfurth, Langen-Brombach Breuberger Seits, Langen-Brombach Fürstenauer Seits, Lauerbach, Michelstadt mit Stockheim, Momart, Nieder-Kainsbach, Ober-Gersprenz, Ober-Kainsbach, Ober-Mossau, Rehbach, Roßbach, Schönnen, Steinbach, Steinbuch mit Neudorf, Unter-Gersprenz, Unter-Mossau, Vielbrunn mit Bremhof, Weiten-Gesäß, Würzberg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, Zell.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Beerfelden die Gemarkung Hüttenthal.

Dritter Wahlbezirk.

Landgerichtsbezirk Höchst, bestehend aus den Gemarkungen: Affhöllerbach, Annelsbach, Birkert Breuberger Seits, Birkert Habitzheimer Seits, Böllstein, Breitenbrunn, Dusenbach, Eichels (Waldgemarkung), Etzen-Gesäß, Forstel, Frau-Nauses, Fürstengrund, Geisrain (Waldgemarkung), Gräben (Waldgemarkung), Gumpersberg, Haingrund, Hainstadt mit Rosenbach, Hardtsteinshecke (Waldgemarkung), Hassenroth, Hembach, Hetschbach, Heubusch (Waldgemarkung), Höchst, Höchster Centwald (Waldgemarkung), Höllerbach, Hummetroth, Kilsbach, Kirch-Brombach mit Balsbach, König, Lützel-Wiebelsbach, Mittel-Kinzig, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Neustadt, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Ober-Nauses, Pfirschbach, Rai-Breitenbach, Rimhorn, Sandbach, Scheuerberg (Waldgemarkung), Schloß-Nauses, Seckmauern, Stierbach, Wald-Amorbach, Wallbach, Wiebelsbach.

Vierter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Wald-Michelbach, bestehend aus den Gemarkungen: Affolterbach, Aschbach, Dürr-Ellenbach, Gadern, Gorxheim mit Kunzenbach, Gras-Ellenbach, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Löhrbach mit Buch-Klingen, Mackenheim, Ober-Abtsteinach, Ober-Mumbach mit Geisenbach, Ober-Scharbach, Ober-Schönmattenwag, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Flockenbach mit Eichelberg, Unter-Scharbach, Unter-Schönmattenwag mit Korsica, Ludwigsdorf und Schönbrunn, Vöckelsbach mit Schorrnbach, Wahlen, Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Fürth die Gemarkungen: Albersbach mit Kreiswald, Birkenau, Bonsweiher, Hammelbach, Hornbach, Kallstadt, Lützelbach, Mörlenbach mit Bettenbach, Groß- und Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Hilters-

Digitized by Google

Klingen, Ober-Liebersbach, Reisen mit Schimbach, Rohrbach bei Birkenau, Unter-Hiltersklingen, Weiher, Zotzenbach mit Unter-Mengelbach.

Fünfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Fürth die Gemarkungen: Bockenrod, Brombach, Eberbach, Ellenbach, Erlenbach, Erzbach, Eulsbach, Frohnhofen, Fahrenbach, Fürth mit Alt-Lechtern, Fürther Centwald, Glattbach, Groß-Gumpen, Igelsbach, Klein-Gumpen, Knoden mit Breitenwiesen, Kolmbach, Kröckelbach, Krumbach, Laudenau, Lauten-Weschnitz, Lindenfels, Linnenbach, Lörzenbach, Mit-Lechtern, Mittershausen mit Scheuerberg, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Pfaffen-Beerfurth, Reichelsheim, Rimbach mit Lützel-Rimbach und Münschbach, Reichenberg (Forst), Rohrbach bei Ostern, Schannenbach, Schlierbach, Seidenbach, Seidenbuch, Steinbach, Unter-Ostern, Weschnitz, Winkel, Winterkasten.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Reinheim die Gemarkungen: Allertshofen, Billings, Brandau, Fränkisch-Crumbach mit 1/3 Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, Hoxhohl, Lichtenberg mit Obernhausen, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Nonrod, Steinau.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Reinheim die Gemarkungen: Alsbach, Brensbach, Coloniewald, Ernsthofen, Frankenhausen, Georgenhausen, Groß-Bieberau mit Hippelsbach, Gundernhausen, Habitzheim, Herchenrode, Klein-Bieberau, Neutsch, Nieder-Klingen, Nieder-Modau, Ober-Klingen, Ober-Modau, Reinheim mit Illbach, Rodau, Rohrbach, Spachbrücken, Spachbrücker-Wald, Ueberau, Webern, Wembach mit Hahn, Wersau mit 2/3 Bierbach, Zeilhard mit 2/3 Dilshofen, Zeilharder Wald.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Umstadt die Gemarkungen: Groß-Zimmern, Klein-Zimmern, Lengfeld mit Zipfen.

Siebenter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Umstadt die Gemarkungen: Altheim, Altheimer Wald, Dieburg, Dorndiel, Groß-Umstadt, Harpertshausen, Hering, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Mosbach, Münster, Radheim, Raibach, Richen, Schaafheim, Schaafheimer Wiesen, Schlierbach, Semd.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Lorsch die Gemarkungen: Erbach, Groß-Hausen, Heppenheim, Kirchhausen, Klein-Hausen, Lorsch, Lorscher

Digitized by Google

Wald, Ober-Hambach, Ober-Laudenbach, Sonderbach, Unter-Hambach, Viernheim, Wald-Erlenbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Gronau, Zell.

Neunter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Lorsch die Gemarkungen: Biedensand, Bobstadt, Boxheimer Hof, Bürstadt, Hofheim, Lampertheim mit Hüttenfeld und Neuschloß, Seehof, Wildbahn.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gernsheim die Gemarkungen: Biblis, Groß-Rohrheim, Hammerau, Maulbeerau, Nordheim, Wattenheim.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Fehlheim, Langwaden, Schwanheim.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Gernsheim die Gemarkungen: Biebesheim, Crumstadt, Gernsheim, Klein-Rohrheim, Stockstadt.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Eberstadt, Eich, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkung: Hähnlein.

Elfter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg die Gemarkungen: Alsbach, Auerbach, Balkhausen mit Quatelbach, Beedenkirchen mit Wurzelbach, Bensheim, Bickenbach mit Hartenau, Elmshausen, Gadernheim, Hochstädten, Hohenstein, Jugenheim, Lautern, Malchen, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Steigerts, Stettbach und Wallhausen, Raidelbach, Reichenbach, Rodau, Schönberg, Seeheim, Staffel, Wilmshausen, Zwingenberg.

Zwölfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Stadtgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkung: Bessungen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Arheilgen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstadt mit 1/3 Dilshofen, Roßdorf, Traisa, Waschenbach.

Dreizehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt die Gemarkungen: Braunshardt, Erzhausen, Gräfenhausen, Griesheim, Schneppenhausen, Sensfelder Hof, Weiterstadt, Wixhausen.

Digitized by Google

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Gerau die Gemarkungen: Berkach, Büttelborn, Dornheim, Erfelden, Geinsheim, Goddelau mit Hofheim, Klein-Gerau, Kornsand, Leeheim, Wallerstädten, Wolfskehlen, Worfelden.

Vierzehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Groß-Gerau die Gemarkungen: Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Bischofsheimer Wald, Dornberg, Flörsheimer Wald, Ginsheim, Ginsheimer Rheinauen, Groß-Gerau, Groß-Gerauer Domanialwald, Haßloch, Königstädten, Königstädter Domanialwald, Nauheim, Raunheim, Rüsselsheim mit Schönau, Rüsselsheimer Mark, Trebur, Treburer Auen, Treburer Unterwald.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Langen die Gemarkungen: Gundhof mit Gundwald und Schlichtern, Kelsterbach, Mönchhof mit Claraberg, Mörfelden, Nauheimer Oberwald, Treburer Oberwald, Walldorf, Wiesenthal.

Fünfzehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Langen die Gemarkungen: Dietzenbach, Dreieichenhain, Forst Dreieich Forstrevier Götzenhain, Forst Dreieich Forstrevier Offenthal, Forst Dreieich Forstrevier Sprendlingen, Egelsbach mit Baierseich, Eichen, Eppertshausen, Gehspitz, Götzenhain, Hanauer-Koberstadt, Langen, Messenhausen, Mitteldick, Neuhof, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen, Urberach, Wolfsgarten.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Offenbach die Gemarkung: Neu-Isenburg.

Sechszehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Offenbach die Gemarkungen: Bieber, Bürgel, Dietesheim, Grafenbruch-Hof, Hausen, Heusenstamm, Lämmerspiel, Mühlheim, Obertshausen, Patershausen-Hof, Rumpenheim.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Seligenstadt die Gemarkungen: Groß-Steinheim, Hainhausen, Jügesheim, Klein-Auheim, Klein-Steinheim, Rembrücken, Weiskirchen.

Siebenzehnter Wahlbezirk.

Aus dem Landgerichtsbezirk Seligenstadt die Gemarkungen: Babenhausen, Dudenhofen, Froschhausen, Hainstadt, Harreshausen, Hergershausen, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Nieder-Roden, Ober-Roden, Seligenstadt, Sickenhofen, Zellhausen.

Digitized by Google

II. Provinz Oberhessen.

Erster Wahlbezirk.

Landgerichtsbezirk Vilbel, bestehend aus den Gemarkungen: Büdesheim, Burg-Gräfenrod, Dortelweil, Groß- mit Klein-Karben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Kaichen, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Eschbacher hohe Mark, Ober-Erlenbach, Ober-Erlenbacher Wald, Ober-Eschbach, Ober-Eschbacher Hardwald, Ober-Eschbacher hohe Mark, Okarben, Petterweil, Petterweiler Wald, Rendel, Rodheim v. d. H., Rodheimer Wald, Steinbach, Steinbacher Wald, Vilbel.

Zweiter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Friedberg die Gemarkungen: Assenheim, Bainhards, Bauernheim, Beienheim, Bruchenbrücken, Dorn-Assenheim, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenstadt, Leidhecken, Melbach, Nieder-Florstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach mit Nieder-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ossenheim, Reichelsheim in der Wetterau, Södel, Straßheim, Weckesheim, Wickstadt.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Bad-Nauheim die Gemarkungen: Bad-Nauheim, Dorheim, Rödgen, Schwalheim, Steinfurth, Wisselsheim.

Dritter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Butzbach, bestehend aus den Gemarkungen: Bodenrod, Bodenrod fiscalischer Wald, Butzbach, Fauerbach v. d. H., Gambach, Griedel, Hausen, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Langenhain mit Ziegenberg, Maibach, Münster, Münzenberg, Nieder-Weisel, Oes, Oppershausen, Ostheim, Ostheimer Wald, Pohl-Göns, Rockenberg, Rockenberger und Oppershofer Markwald, Trais-Münzenberg.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Bad-Nauheim die Gemarkungen: Hasselhecke, Nieder-Mörlen, Ober-Mörlen.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Lich die Gemarkungen: Bergheim, Holzheim.

Vierter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Hungen, bestehend aus den Gemarkungen: Bellersheim, Berstadt, Bettenhausen, Feldheim, Hof-Graß, Hungen, Inheiden, Langd, Langsdorf, Nonnenroth, Obbornhofen, Rodheim an der Horloff, Röthges, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Villingen, Wölfersheim, Wohnbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Lich die Gemarkungen: Albacher Hof, Arnsburg, Birklar, Colnhausen, Dorf Güll, Eberstadt, Ettingshausen, Grüningen, Hattenrod, Hof Güll, Lich, Meilbach, Mühl-

Digitized by Google

sachsen, Münster, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern.

Fünfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Stadtgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Allendorf a. d. Lahn, Garbenteich, Großen-Linden, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Watzenborn mit Steinberg.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Alten-Buseck, Annerod, Daubringen, Friedelhausen, Großen-Buseck, Heibertshausen, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Rödgen, Ruttershausen mit Kirchberg, Stauffenberg, Trohe, Wieseck.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Grünberg die Gemarkungen: Allertshausen, Appenborn, Atzenhain, Beltershain, Climbach, Flensungen, Flensunger Hof, Gailshausen, Göbelnrod, Groß-Eichen, Grünberg, Harbach, Ilsdorf, Kesselbach, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Merlau, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Saasen mit Bollnbach, Veitsberg und Wirberg, Solms-Ilsdorf, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Gießen die Gemarkungen: Albach, Allendorf an der Lumda, Bersrod, Beuern, Burkhardsfelden, Reiskirchen, Steinbach, Trais an der Lumda, Winnerod.

Siebenter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Homberg, bestehend aus den Gemarkungen: Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Bleidenrod, Büßfeld, Burg-Gemünden, Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, Deckenbach, Ehringshausen mit Oberndorf, Elpenrod, Erbenhausen, Gleimenhain, Gontershausen, Haarhausen, Hainbach, Heimertshausen, Höingen, Homberg, Kirtorf, Lehrbach mit Schmitthof, Maulbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Ofleiden, Ober-Gleen, Ober-Ofleiden, Otterbach, Rülfenrod, Schadenbach, Wahlen, Wälbershausen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Grünberg die Gemarkungen: Bernsfeld, Ermenrod, Kirschgarten, Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Rüddingshausen, Weitershain, Wettsaasen.

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Unter-Seibertenrod, Zeilbach.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Alsfeld die Gemarkungen: Altenburg, Angenrod, Bieben, Billertshausen mit Gethürms, Brauerschwend, Eifa, Elbenrod, Eudorf mit Dotzelrod, Eulersdorf, Fischbach, Grebenau, Heidelbach, Hergersdorf, Hopfgarten, Leusel, Liederbach mit Oberod, Münch-Leusel, Nieder-Breidenbach, Ober-Breidenbach, Ober-

Digitized by Google

Sorg, Ohmes, Rainrod, Reibertenrod, Reimenrod, Renzendorf, Romrod, Ruhlkirchen, Schwabenrod, Schwarz, Seibelsdorf, Storndorf, Strebendorf, Udenhausen, Unter-Sorg, Vadenrod, Vockenrod, Wallersdorf, Zell.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellnhausen, Helpershain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Stumpertenrod, Windhausen.

Neunter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Lauterbach, bestehend aus den Gemarkungen: Allmenrod, Angersbach, Blitzenrod, Eisenbach, Frischborn, Heblos, Landenhausen, Lauterbach, Maar, Reuters, Rinnlos, Sassen (Hof), Sickendorf, Wallenrod, Wernges.

2) Landgerichtsbezirk Schlitz, bestehend aus den Gemarkungen: Bernshausen, Frau-Rombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck mit Wehnerts und Sassen, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Gräflich Schlitz'sche Waldgemarkungen I—VII, Uellershausen, Uetzhausen, Unter-Schwarz mit Rechberg, Unter-Wegfurth, Willofs.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Herbstein, bestehend aus den Gemarkungen: Altenschlirf, Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Fleschenbach, Freien-Steinau, Grebenhain, Gunzenau, Heisters, Herbstein, Hörgenau, Holz-Mühl, Hopfmannsfeld, Ilbeshausen, Ilbeshäuser Wald, Lanzenhain, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Nösberts, Ober-Moos, Rad-Mühl, Reichlos, Rixfeld, Rudlos, Salz, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurth, Stockhausen, Vaitshain, Waid-Moos, Wünschen-Moos, Zahmen.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein die Gemarkungen: Altenhain, Bobenhausen II, Feldkrücken, Höckersdorf, Kölzenhain, Ober-Seibertenrod, Petershainerhof, Rebgeshain, Schmitten, Sellnrod, Ulrichstein, Wohnfeld.

Elfter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Laubach, bestehend aus den Gemarkungen: Freiensee, Gonterskirchen, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Laubacher Wald-Districte I—III, Ruppertsburg, Stockhäuserhof, Wetterfeld.

2) Landgerichtsbezirk Schotten, bestehend aus den Gemarkungen: Betzenrod, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Eichelsachsen, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Hartmannshain, Herchenhain, Kaulstoß, Michelbach, Rainrod, Rüdingshain, Schotten, Sichenhausen, Stornfels, Ulfa, Wingershausen.

Digitized by Google

3) Aus dem Landgerichtsbezirk Ortenberg die Gemarkungen: Gedern mit Schönhausen, Merkenfritz, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen mit Altenfeld, Volkartshain, Wenings, Wernings (Hof).

4) Aus dem Landgerichtsbezirk Nidda die Gemarkung: Eichelsdorf.

Zwölfter Wahlbezirk.

1) Aus dem Landgerichtsbezirk Nidda die Gemarkungen: Bingenheim, Berstädter-Mark, Bisses, Blofeld, Borsdorf, Dauernheim, Echzell, Echzeller Mark, Fauerbach bei Nidda, Geiß-Nidda, Gettenau, Glashütten mit Igelhausen und Streithain, Harbwald, Heuchelheim, Kohden mit Salzhausen, Michelnau, Nidda, Ober-Dauernheim (Hof), Ober-Mockstadt, Ober-Lais mit Unter-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Rabertshausen I und II, Reichelsheimer Antheil an Bingenheimer Mark, Ringelshausen, Schleifeld, Grund-Schwalheim, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim, Wallernhausen mit Finkenbach.

2) Aus dem Landgerichtsbezirk Ortenberg die Gemarkungen: Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, Bergheim, Bleichenbach, Bobenhausen I, Conradsdorf, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar (Domanial und Isenburg), Hirzenhain, Lißberg mit Breitenhaide, Leustadt, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters, Steinberg, Stockheim mit Luisenlust und Stolberger Wald, Usenborn, Wippenbach.

Dreizehnter Wahlbezirk.

1) Landgerichtsbezirk Altenstadt mit den Gemarkungen: Altenstadt, Altenstädter Markwald, Alt-Wiedermus, Beundehof, Bönstadt, Düdelsheim, Eckartshausen, Eckartshäuser Oberwald, Eckartshäuser Unterwald, Engelthal, Erbstädter Domanialwald, Glauberg, Hainchen, Heegheim, Himbach, Höchst a. d. N., Höchster Wald, Langenbergheim, Lindheim mit Enzheim, Nieder-Mockstadt, Marienborn, Oberau, Rodenbach, Rommelshausen, Staden, Stammheim.

2) Landgerichtsbezirk Büdingen mit den Gemarkungen: Aulen-Diebach, Betten, Bindsachsen, Bös-Gesäß, Büches, Büdingen, Büdinger Wald, Büdinger Markwald, Burg-Bracht, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Hain-Gründau, Hardeck, Hitzkirchen, Illnhausen, Kefenrod, Lorbach mit Herrnhaag, Michelau, Mittel-Gründau, Mittel-Gründauer Ortsbezirk, Orleshausen, Pferdsbach, Rinderbügen, Rohrbach, Rohrbacher Wald, Ronneburger Hof, Ronneburger Wald, Unter-Diebach, Vonhausen, Wolf.

III. Provinz Rheinhessen.

Erster Wahlbezirk.

Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim, bestehend aus den Gemarkungen: Bermersheim, Dalsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Heppenheim an der Wiese, Herrnsheim, Hochheim, Hohen-

Digitized by Google

Sülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leuselheim, Mölsheim, Mörstadt, Monsheim, Neuhausen, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wachenheim, Weinsheim, Wies-Oppenheim.

Zweiter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Alzey die Gemarkungen: Alzey, Albig mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Bornheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Heimersheim, Heppenheim im Loch, Kettenheim, Köngernheim, Lonsheim, Nieder-Wiesen, Odernheim, Offenheim mit Vorholz, Wahlheim, Weinheim.

Dritter Wahlbezirk.

1) Friedensgerichtsbezirk Wöllstein, bestehend aus den Gemarkungen: Badenheim, Biebelsheim, Bosenheim, Eckelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gumbsheim, Hackenheim, Ippesheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Siefersheim, Sprendlingen, St. Johann, Stein-Bockenheim, Tiefenthal, Volxheim, Welgesheim, Wöllstein, Wonsheim, Zotzenheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Alzey die Gemarkungen: Drei-Gemeindewald, Flonheim, Nack, Uffhofen, Wendelsheim.

Vierter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Osthofen die Gemarkungen: Abenheim, Bechtheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heßloch, Ibersheim, Mettenheim, Monzernheim, Osthofen, Rhein-Dürkheim, Westhofen.

Fünfter Wahlbezirk.

Aus dem Friedensgerichtsbezirk Wörrstadt die Gemarkungen: Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Nieder-Saulheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim, Wörrstadt, Wolfsheim.

Sechster Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Oppenheim die Gemarkungen: Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Osthofen die Gemarkungen: Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Gimbsheim.

3) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Wörrstadt die Gemarkungen: Friesenheim, Gabsheim, Hillesheim, Undenheim.

Digitized by Google

Siebenter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Oppenheim die Gemarkungen: Bodenheim, Hahnheim mit Wahlheimer Hof, Köngernheim, Loerzweiler, Mommenheim, Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg, Selzen.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Ebersheim, Essenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Nieder-Olm, Sörgenloch, Stadecken, Zornheim.

Achter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Mainz II die Gemarkungen: Castel, Kostheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Bretzenheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Laubenheim, Ober-Olm, Weisenau.

Neunter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Nieder-Olm die Gemarkungen: Drais, Finthen, Gonsenheim, Marienborn.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Ober-Ingelheim die Gemarkungen: Budenheim mit Leniaberg, Elsheim mit Windhäuserhof, Groß-Winternheim, Mombach mit Rheininseln, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheimer und Harthäuser Hof, Ober-Ingelheim mit Westhäuserhof, Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen, Wackernheim.

Zehnter Wahlbezirk.

1) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Bingen die Gemarkungen: Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gaulsheim, Gensingen, Grolsheim, Kempten, Ockenheim, Sponsheim.

2) Aus dem Friedensgerichtsbezirk Ober-Ingelheim die Gemarkungen: Appenheim, Aspisheim, Bubenheim, Engelstadt, Frei-Weinheim mit Rheininseln, Gau-Algesheim mit Laurenziberg, Heidesheim mit Heidenfahrt und Nonnenaue, Horrweiler, Jugenheim, Nieder-Hilbersheim.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Mainz, den 20. Mai 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Artikel 2.

Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Artikel 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Artikel 4.

Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst-

Digitized by Google

ständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Oeffentliche Wege und Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Artikel 5.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.

Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben.

Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Artikel 2.

Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Artikel 3.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Artikel 5.

Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Artikel 6.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amts-Einkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Artikel 7.

Geistliche Strafanstalten, welche im Großherzogthum errichtet sind, oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Artikel 9.

Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;
3) wegen Ausübung oder Nicht-Ausübung öffentlicher Stimmrechte;
4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch des geistlichen Amtsgewalt;
5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Artikel 10.

Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß

1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und
2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Artikel 11.

Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen

Digitized by Google

auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Artikel 12.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

Artikel 13.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlassen werden.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Artikel 14.

Die Beschlußfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammt-Ministerium zu.

Digitized by Google

Artikel 15.

In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Artikel 16.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmäßig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Artikel 17.

Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, daß die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Artikel 18.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muß, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Artikel 19.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Artikel 20.

Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Artikel 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Artikel 22.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 23.

Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erläßt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Artikel 24.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen das-

Digitized by Google

selbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muß die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofs ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafproceßordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Artikel 25.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben, den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat.

Artikel 2.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Digitized by Google

Das Nähere wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Artikel 3.

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuch genügt haben.

In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schließen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Artikel 4.

Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muß die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleistung sofort zurückgenommen

Digitized by Google

werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.

Artikel 5.

Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Artikel 6.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Deßgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Artikel 7.

Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlußsatz des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 8.

Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amts untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben.

Außerdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Artikel 10.

Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine Landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Artikel 11.

Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf so lange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Artikel 12.

Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befug-

Digitized by Google

niß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Art. 4 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeinde-Bevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Artikel 2.

Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Artikel 3.

Den im Großherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Artikel 4.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staats. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen.

Digitized by Google

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Artikel 5.

Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maßgebend.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Gesetz,

das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in

Digitized by Google

den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Artikel 2.

Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Artikel 3.

Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel muß ein ordnungsmäßiger Voranschlag aufgestellt werden.

2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muß zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen.

Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniß zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszugs aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde,

Digitized by Google

beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muß dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfaßt eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maßgebende Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Artikel 4.

Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes (Dekanatsverbandes u. dergl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindemitglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzel-Gemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren Verbande nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Digitized by Google

Artikel 5.

Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzel-Gemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne daß es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf.

Artikel 6.

Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maßgabe der für die Communalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Communalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Communalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Artikel 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchen an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) LUDWIG.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 035 982 404

Digitized by Google

Digitized by Google